

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Bundesministerin für Frauen,
Familie, Jugend und Integration

MMag. Dr. Susanne Raab
Bundesministerin für Frauen, Familie,
Jugend und Integration

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.293.392

Wien, am 21. Juni 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Ecker, MBA, Kolleginnen und Kollegen haben am 21. April 2021 unter der Nr. **6384/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „junge Mädchen die aus dem ‚System‘ verschwinden“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 5:

1. *Wie viele Fälle gab es in den letzten fünf Jahren, in denen oben angeführte Bestätigungen nicht erbracht wurden und infolgedessen keine weiteren Familienbeihilfezahlungen mehr erfolgten? (Bitte um Aufschlüsselung nach Geschlecht, Bundesland und Jahr)*
2. *Gab es spezielle Gründe, die im Zuge der nicht erbrachten Bestätigungen angegeben wurden?*
 - a. *Wenn ja, welche waren dies im Detail?*
 - b. *Gab es im Zuge dessen in den letzten fünf Jahren signifikante Anstiege oder anderweitige Auffälligkeiten gewisser Begründungen?*
 - c. *Wenn ja, welche?*

5. Wie viele Rückforderungen der Familienbeihilfe gab es in den letzten fünf Jahren, weil nach der Beendigung der Pflichtschule nicht gemeldet wurde, dass sich das Kind nicht mehr am gemeldeten Wohnsitz wohnhaft ist? (Bitte um Aufschlüsselung nach Geschlecht, Bundesland und Jahr)

Im Familienbeihilfen-Verfahren wird der Grund, warum ein Anspruch auf Familienbeihilfe nicht mehr besteht und die Auszahlung daher eingestellt wurde (z.B. Beendigung der Pflichtschule und anschließende Abmeldung) nicht gespeichert und ist daher auch nicht auswertbar.

In den nachstehenden Tabellen ist die Anzahl der Kinder und Jugendlichen dargestellt, bei denen die Familienbeihilfe mit Erreichen des Monats des 18. Lebensjahres eingestellt wurden.

Für das Jahr 2016:

Bundesland	Geschlecht			Summe
	Männlich	Weiblich	Unbekannt/Divers	
Burgenland	78	85	-	163
Kärnten	141	122	1	264
Niederösterreich	590	542	1	1133
Oberösterreich	507	521	2	1030
Salzburg	206	173	-	379
Steiermark	412	371	-	783
Tirol	304	302	2	608
Vorarlberg	136	133	2	271
Wien	876	706	2	1584
nicht zugeordnet	132	102	18	252
Gesamt	3382	3057	28	6467

Für das Jahr 2017:

Bundesland	Geschlecht			Summe
	Männlich	Weiblich	Unbekannt/Divers	
Burgenland	94	83	-	177
Kärnten	148	109	1	258
Niederösterreich	666	597	2	1265
Oberösterreich	513	497	3	1013
Salzburg	210	186	-	396
Steiermark	414	388	3	805
Tirol	279	264	2	545
Vorarlberg	176	136	1	313
Wien	930	783	7	1720
nicht zugeordnet	148	110	12	270
Gesamt	3578	3153	31	6762

Für das Jahr 2018:

Bundesland	Geschlecht			Summe
	Männlich	Weiblich	Unbekannt/Divers	
Burgenland	87	80	1	168
Kärnten	148	142	2	292
Niederösterreich	683	617	2	1302
Oberösterreich	549	550	2	1101
Salzburg	205	192	1	398
Steiermark	440	399	2	841
Tirol	281	290	2	573
Vorarlberg	155	163	-	318
Wien	1073	874	6	1953
nicht zugeordnet	183	135	13	331

Gesamt	3804	3442	31	7277
--------	------	------	----	------

Für das Jahr 2019:

Bundesland	Geschlecht			Summe
	Männlich	Weiblich	Unbekannt/Divers	
Burgenland	106	99	7	212
Kärnten	175	125	-	300
Niederösterreich	727	654	6	1387
Oberösterreich	582	586	4	1172
Salzburg	213	196	-	409
Steiermark	445	429	2	876
Tirol	273	289	-	562
Vorarlberg	197	161	-	358
Wien	1195	872	6	2073
nicht zugeordnet	177	141	16	334
Gesamt	4090	3552	41	7683

Für das Jahr 2020:

Bundesland	Geschlecht			Summe
	Männlich	Weiblich	Unbekannt/Divers	
Burgenland	31	30	2	63
Kärnten	90	49	-	139
Niederösterreich	272	220	-	492
Oberösterreich	225	193	1	419
Salzburg	104	71	1	176
Steiermark	187	120	1	308
Tirol	96	96	2	194
Vorarlberg	65	60	1	126

Wien	417	282	2	701
nicht zugeordnet	85	62	18	165
Gesamt	1572	1183	28	2783

Zu Frage 3:

3. Werden die Angaben der Familienbeihilfen-Bezieher laufend mit den Daten der zuständigen Meldebehörden abgeglichen um sicherzustellen, dass die Kinder und Jugendlichen noch am gemeldeten Wohnsitz wohnhaft sind?
- Wenn nein, warum nicht?
 - Wenn nein, ist eine zukünftige Abgleichung geplant bzw. wann und in welcher Form kann mit der konkreten Umsetzung gerechnet werden?
 - Wenn ja, wie oft werden diese Daten abgeglichen?
 - Gab es im Zuge der Abgleichungen in den letzten fünf Jahren etwaige Auffälligkeiten?

Seit Produktivsetzung des neuen Familienbeihilfen-Verfahrens FABIAN (8. März 2021) erfolgt ein laufender Abgleich mit dem Zentralen Melderegister. Änderungen der Anschrift einer Person oder Abmeldungen im Zentralen Melderegister schlagen in das neue Verfahren durch. Über Auffälligkeiten können keine Aussagen getroffen werden.

Zu Frage 4:

4. Gibt es Kinder oder Jugendliche, die Anspruch auf die Familienbeihilfe haben und im Personenstand bereits als verheiratet aufgelistet sind? (Bitte um Aufschlüsselung nach Geschlecht, Bundesland und Jahrgang)

In den nachstehenden Tabellen ist die Anzahl der Kinder, für die im Familienbeihilfen-Verfahren der Familienstand „verheiratet“ gespeichert ist, dargestellt.

Jahrgang 2003:

Bundesland	Geschlecht		Summe
	Männlich	Weiblich	
Burgenland	1	1	2
Kärnten	2	-	2
Niederösterreich	4	2	6

Oberösterreich	7	1	8
Salzburg	1	1	2
Steiermark	3	2	5
Tirol	2	-	2
Vorarlberg	-	-	-
Wien	2	4	6
nicht zugeordnet	1	-	1
Gesamt	23	11	34

Jahrgang 2004:

Bundesland	Geschlecht		Summe
	Männlich	Weiblich	
Burgenland	-	3	3
Kärnten	3	-	3
Niederösterreich	6	7	13
Oberösterreich	5	-	5
Salzburg	3	1	4
Steiermark	5	4	9
Tirol	2	2	4
Vorarlberg	-	-	-
Wien	5	2	7
nicht zugeordnet	-	1	1
Gesamt	29	20	49

Jahrgang 2005:

Bundesland	Geschlecht		Summe
	Männlich	Weiblich	
Burgenland	-	-	-

Kärnten	2	-	2
Niederösterreich	2	4	6
Oberösterreich	4	5	9
Salzburg	-	-	-
Steiermark	3	2	5
Tirol	-	-	-
Vorarlberg	1	-	1
Wien	3	3	6
nicht zugeordnet	1	1	2
Gesamt	16	15	31

Zu den Fragen 6 und 7:

6. Liegen Ihrem Ministerium Meldungen oder Zahlen bezüglich der Gefährdung des Kindeswohls wegen Bestrebungen ein Kind „zwangsverheiraten“ zu wollen vor?
7. Wenn ja, wie viele Fälle wurden in den letzten fünf Jahren gemeldet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesland und Jahr)

Diesbezügliche Gefährdungsmeldungen sind gemäß § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG) an den zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger und dessen Dienststellen zu richten. Daher ersuche ich um Verständnis, dass diese Fragen nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 in der nunmehr geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 30/2021, im Zusammenhang mit der Entschließung des Bundespräsidenten gemäß Art. 77 Abs. 3 B-VG, BGBl. II Nr. 41/2021 nicht Gegenstand meines Vollziehungsbereiches sind und somit nicht beantwortet werden können.

Darüber hinaus darf ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 4361/J vom 26. November 2020 verweisen.

i.V. Mag. Karoline Edtstadler

